

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 9

Artikel: Der Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine Bedeutung für das Rote Kreuz und das Samariterwesen

Autor: Sahli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

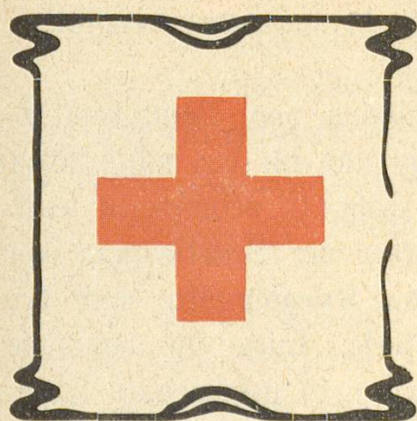
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Vellectristische Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Insertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile)
Für die Schweiz 30 Cts.
Für das Ausland 40 Cts.
Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.



Abonnement:

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.
Für das Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
30 Cts.

Redaktion: Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-
tion:** Hr. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Commissions-
verlag:** Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Inhalt: Der Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine
Bedeutung für das Rote Kreuz und das Samariterwesen (von Dr. W. Sahli). — Delegiertenversammlung
des Roten Kreuzes. — Schweiz. Militär-sanitätsverein: Delegiertenversammlung in Luzern. — Verletzungen der Augen
mit Kalt oder Zementmörtel. — Verbandpatronen, Spitalmaterial. — Mitgeteilt. — Büchertisch. — Vermischtes.

Der Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine Bedeutung für das Rote Kreuz und das Samariterwesen.

Von Dr. W. Sahli, Chef des Hilfsvereinswesens.
(Nach einem in Bern gehaltenen Vortrag.)

Der Bundesbeschluss, der uns heute beschäftigt, ist für das gesamte freiwillige
Hilfswesen von so einschneidender Wichtigkeit in finanzieller und organisa-
torischer Hinsicht, daß es notwendig ist, seinen Inhalt in der Hauptsache zu
kennen, um sich von seiner Tragweite ein richtiges Bild machen zu können. Er
umfaßt nur wenige Artikel.

Im ersten derselben sind in allgemeiner Weise die zwei Gebiete der freiwilligen
Hilfe umschrieben, die der Bund unterstützen will. Es sind dies 1. Vereine, die
sich mit der freiwilligen Sanitätshilfe befassen und 2. Anstalten, die berufliches
Krankenpflegepersonal ausbilden. Beide werden vom Bund unterstützt „zur Hebung
der Kriegsbereitschaft“, und nicht etwa im Hinblick auf ihre sonstigen gemein-
nützigen Ziele.

Der zweite Artikel sagt, daß die Bundesbehörden mit sämtlichen subventionierten
Vereinen und Anstalten ausschließlich durch den Zentralverein vom Roten Kreuz
verkehren. Der Bund hebt also durch diesen Artikel das schweizerische Rote Kreuz
hervor aus der Zahl der verschiedenen Vereine, die sich mit freiwilliger Sanitäts-

hülfe befaßen, und ernennt es gleichsam zum Vertreter der gesamten freiwilligen Sanitätshülfe.

Des weitern wird bestimmt, daß für die Ausbildung von Berufsfrankenpflegepersonal Bundesbeiträge von mindestens Fr. 20,000 und für die militärischen Vorbereitungen solche von mindestens Fr. 25,000 im Jahr zu verabsolgen seien. Zu diesen militärischen Vorbereitungsarbeiten gehört neben der Bereitstellung von Personal und Material für die Hülfskolonnen und die Kriegsspitäler auch der vorbereitende Unterricht in Friedenszeiten: Samariterkurse, Kurse für häusliche Krankenpflege und Gesundheitspflege, Felddienstübungen u.: es gehört dazu ferner die gesamte Propaganda für die freiwillige Sanitätshülfe, z. B. durch eine Fachzeitschrift, Wandervorträge oder Preisaufgaben. Nicht aber gehört dazu das Vereinswesen als solches, das auf eidgenössische Unterstützung nicht Anspruch erheben darf.

Das sind die hauptsächlichsten Punkte des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1903, der nach reiflicher Diskussion in beiden eidgenössischen Räten dem Referendum unterstellt und da dieses nicht benutzt wurde, mit Ende September vorigen Jahres in Kraft erwachsen ist.

Am 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat zu diesem Bundesbeschluß eine Vollziehungsverordnung erlassen, d. h. die Bedingungen genau präzisiert, unter denen die Bewerbung um Bundesbeiträge und die Auszahlung derselben zu geschehen hat. Sie zerfällt gemäß den zwei im Bundesbeschluß behandelten zwei getrennten Gebieten in zwei stofflich ganz verschiedene Abschnitte.

Der erste derselben behandelt die Unterstützung der Berufs-Krankenpflege. Irrtümlicherweise wird mancherorts angenommen, auch die Ausbildung von Laien in der häuslichen Krankenpflege, die sogenannten „Kurse für häusliche Krankenpflege“, wie sie von vielen Vereinen veranstaltet werden, fallen in diese Abteilung. Das ist unrichtig. Die häuslichen Krankenpflegekurse, die wohl brauchbares Hülfspersonal, nicht aber richtig und allseitig geschultes Berufspflegepersonal heranzubilden im stande sind, werden nicht vom Bunde unterstützt, sondern sind auf Beiträge des Roten Kreuzes angewiesen. Die Eidgenossenschaft gibt direkte Beiträge nur für die eigentliche Berufsausbildung in der Krankenpflege, ähnlich wie sie schon längst die Berufserlernung auch auf andern Gebieten (Lehrwerkstätten, Koch-, Frauenarbeitschulen u.) unterstützt hat. In dieser Absicht verabsolgt sie Subventionen an interkonfessionelle und an konfessionelle Anstalten, sofern sie einen genügenden, alle Gebiete der Krankenpflege umfassenden Unterricht erteilen und die bestimmte Verpflichtung übernehmen, für den Fall eines Krieges ihr Personal zu wenigstens $\frac{2}{3}$ dem Sanitätsdienst der Armee zur Verfügung zu halten. Die Prüfung der einlangenden Gesuche um Bundesunterstützung und die Antragstellung an den Bundesrat ist der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz übertragen und ihr werden auch die Bundesgelder zur Auszahlung an die einzelnen Anstalten überwiesen. So bildet auch für die verschiedenen Pflegerinnen Schulen und Schwesternhäuser katholischer und protestantischer Konfession das Rote Kreuz die Zentralinstanz, die ihren Verkehr mit den Bundesbehörden vermittelt.

Für das Jahr 1904 haben sich auf Grund der Vollziehungsverordnung fünf Anstalten um einen Bundesbeitrag beworben. Von Interkonfessionellen: die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern, die Pflegerinnenschule Zürich, La Source Lausanne und das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich. Von Konfessionellen einzig das Institut der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl.

Im zweiten Abschnitt der Vollziehungsverordnung wird die Subvention der freiwilligen Sanitätshilfe behandelt, und da sind die Vorschriften sehr viel kürzere und weniger eingehende, da es bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Formationen der freiwilligen Hilfe, bei den Verschiedenheiten nach Kantonen, Landesteilen, Konfessionen u. s. w. rein unmöglich gewesen wäre, eine eingehende und für alle Verhältnisse passende Formulierung vorzunehmen. Der Bundesrat hat sich deshalb damit begnügt, zu sagen: „Die im Budget für die freiwillige Sanitätshilfe vorgesehene Summe wird dem schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz zur Verwendung übergeben. Die Verwendung hat auf Grund eines Verteilungsplanes zu geschehen, der von der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz vor dem 15. Juli dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung einzureichen ist.“ Das heißt mit andern Worten, der Bundesrat zahlt den jährlichen Beitrag an das schweizerische Rote Kreuz erst aus, nachdem ihm das Gesamtbudget zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Dabei wird verlangt, daß bei der Verwendung des Geldes vor allem die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes berücksichtigt werden und daß die abgeschlossene Jahresrechnung dem schweizerischen Militärdepartement zur Prüfung übergeben werde. Letzteres übt außerdem über die Arbeiten des Zentralvereins vom Roten Kreuz und über die Verwendung des Bundesbeitrages fortlaufende Kontrolle aus durch die drei Direktionsmitglieder, deren Wahl ihm nach den Statuten des Roten Kreuzes zusteht. Außerdem ist es berechtigt, jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch besondere Delegierte vom Stande der vom Bunde subventionierten Vereine oder Unternehmungen der freiwilligen Sanitätshilfe Einsicht zu nehmen.

Dies sind in gedrängter Kürze die Hauptbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften, die seit einigen Monaten das Verhältnis der freiwilligen Hilfe zur Eidgenossenschaft regeln. Außer den verschiedenen Anstalten, die Berufs-Krankenpflegepersonal ausbilden, wird durch sie nur der Zentralverein vom Roten Kreuz unmittelbar beeinflusst, während die übrigen Organisationen der freiwilligen Hilfe, der schweizerische Samariterbund, der schweizerische Militär-sanitätsverein und der schweizerische gemeinnützige Frauenverein nicht direkt, sondern nur in ihrem Verhältnis als Hilfsorganisationen des Roten Kreuzes für den Kriegsfall betroffen werden.

Die neue Sachlage hat auf den Zentralverein vom Roten Kreuz bereits in finanzieller und organisatorischer Hinsicht eingewirkt, und sie wird sich in gleicher Weise auch bei den Hilfsorganisationen, namentlich im Gebiet des Samariterwesens, geltend machen.

Die finanziellen Verhältnisse des Roten Kreuzes, wie sie sich nach Einstellung des Bundesbeitrages von Fr. 25,000 gestalten, kommen am besten zum Ausdruck in dem Budget, das vom Roten Kreuz für 1904 aufgestellt worden ist. Dasselbe gibt nicht nur eine Uebersicht der verschiedenen Gebiete, die das Rote Kreuz bearbeitet, sondern es führt auch die Summen an, durch die das Rote Kreuz seine Hilfsorganisationen unterstützt. Wir lassen deshalb eine kurze Besprechung des Voranschlages folgen, soweit es für die Allgemeinheit von Interesse ist.

Vorerst finden wir da die nötigen Geldmittel ausgesetzt für die Einrichtung eines ständigen Bureaus der Direktion des Roten Kreuzes. Zum Direktionssekretär ist der Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst ernannt worden, der ohnedies in den letzten Jahren seine Arbeitskraft zum größten Teil dem Roten Kreuz gewidmet hat. Ihm ist zur Unterstützung eine Bureauassistentin beigegeben und ebenso ist ein Buchhalter zur Unterstützung des Zentralkassiers bezeichnet worden. Es verfügt damit der Zentralverein vom Roten Kreuz über ein wohleingerichtetes Bureau, dessen besoldete Funktionäre jederzeit zur Verfügung stehen und bei dem in zunehmendem Maße die Fäden der freiwilligen Sanitätshilfe in der Schweiz zusammenlaufen werden.

Einen großen Ausgabeposten — den größten im ganzen Budget — erfordert die Rot-Kreuz-Pflegereinnenschule Bern, der ein Zuschuß von Fr. 10,000 aus der Zentralkasse gewährt wird. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn wir im Detail auf diese älteste und in erfreulicher Weise aufblühende Schöpfung des Roten Kreuzes eingingen, es sei nur beigelegt, daß entsprechend dem durch die Bundessubvention ermöglichten kräftigen Zuschuß aus der Zentralkasse auch die Leistungsfähigkeit der Schule eine größere werden wird.

Ein ganz neues Arbeitsgebiet, dessen Inangriffnahme erst durch den Bundesbeitrag ermöglicht wurde, bildet das Hilfskolonnenwesen. Die Hilfskolonnen — ein Begriff, der in diesem Jahr ins Leben gerufen werden soll — sind militärisch organisierte Formationen, die den Zweck haben, im Ernstfall den Verwundeten- und Krankentransport der Armee, für den nur ganz unzulängliche Kräfte vorhanden sind, wirksam zu unterstützen. Die Mannschaft dieser Hilfskolonnen wird sich ausschließlich aus Landsturm rekrutieren und geführt werden durch Sanitätsoffiziere, die vom Oberfeldarzt zugeteilt werden, sowie durch ein freiwilliges Cadre, das dem Landsturm angehört, aber eine besondere Ausbildung in einem militärischen Kurs auf dem Waffenplatz Basel genossen hat. Die Hilfskolonnen werden also folgende Kategorien von Landsturmmannschaft umfassen: Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Dienstpflicht bei der Sanitätsstruppe erfüllt haben und ins landsturmpflichtige Alter getreten sind; Samariter, die irgend einer Abteilung des Landsturms angehören und ihre Einreihung in die Hilfskolonnen anbegehren, und endlich Angehörige des großen, aber gegenwärtig noch gar nicht organisierten Haufens der Landsturmsanität. Wer von diesen Leuten sich freiwillig meldet, soll zu dem oben genannten Kurs in Basel einberufen werden und dort einen etwa acht Tage dauernden Unterricht erhalten. Die Mannschaft wird dabei militärisch verpflegt, in

der Kaserne untergebracht, befolgt und von militärischem Instruktionspersonal unterrichtet. Das Budget des Roten Kreuzes sieht zur Deckung der Kosten dieses Kurses einen Betrag von Fr. 4800 vor und außerdem noch Fr. 3000 für die persönliche Ausrüstung (teilweise Uniformierung etc.) der Kursteilnehmer und für die Beschaffung von Übungsmaterial für Hülfskolonnen.

Eine eingehende Besprechung des Hülfskolonnenwesens wird den Gegenstand eines besondern Aufsatzes bilden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß dieser zentrale, mit großen Hilfsmitteln durchgeführte Hülfskolonnenkurs in Basel, für das Samariterwesen auch dadurch große Bedeutung hat, daß er geeignet ist, an Stelle der bisherigen mangelhaften sogenannten Hülfslehrerkurse eine einheitliche Ausbildung von Samariterhülfslehrern zu setzen und so zur Belebung und Verbesserung des Samariterunterrichtes beizutragen. In diesem Sinne kommt ein Teil des Budgetpostens für die Hülfskolonnen direkt dem Samariterwesen zu gute.

Mit größeren Beträgen als bisher unterstützt das Rote Kreuz auch das Samariterwesen, und zwar vor allem den Samariterunterricht. Während in früheren Jahren hierfür ein Betrag von Fr. 1200 zur Verfügung stand, sind für das Jahr 1904 dafür Fr. 3000 in Aussicht genommen, d. h. dem Samariterwesen werden Fr. 1800 mehr zur Verfügung gestellt als bisher, der betreffende Posten ist um 150 % erhöht worden. Von diesen Fr. 3000 entfallen Fr. 1500 auf Beiträge des Roten Kreuzes an Samariterkurse in der Weise, daß per Kurs statt Fr. 15 wie bisher, nunmehr Fr. 20 ausbezahlt werden. Für Anschaffung von Lehrmaterial für die Unterrichtskurse, das vom Roten Kreuz den Samaritervereinen gratis ausgeliehen wird, sind Fr. 500 vorgesehen, und es soll damit namentlich auch eine Verbesserung des bisherigen teilweise veralteten Unterrichtsmaterials angestrebt werden. Ferner sollen gleich wie die Samariterkurse auch richtig durchgeführte Feldübungen der Vereine mit je Fr. 20 unterstützt werden, wenn sie dem Roten Kreuz rechtzeitig angezeigt und darüber Berichte eingesandt werden.

Außer dem eigentlichen Samariterunterricht und in ähnlicher Weise wie dieser, genießen nunmehr auch die Kurse für häusliche Krankenpflege die Beihilfe des Roten Kreuzes und erhalten Beiträge von Fr. 20 pro Kurs. Allerdings müssen sich diese so nützlichen Bildungskurse noch sehr vermehren, bis durch sie die ausgesetzten Fr. 1000 vollständig aufgebraucht werden können. Um auch für diese Kurse den Vereinen richtiges Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen zu können, hat das Rote Kreuz eine sogenannte „Bettliste“ konstruiert, die alles enthält, was ein ärztlicher Lehrer an Material für den Unterricht braucht. Mittels der verfügbaren Fr. 1200 wird es möglich sein, dies Jahr sechs solche Kisten zu beschaffen und für nächsten Winter den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Neben diesen Beträgen für die Unterstützung des Samariterwesens — die aufgezählten Posten machen zusammen Fr. 5200 aus — nehmen sich die budgetierten Summen, mit denen die Zentralkasse ihre eigenen Zweigvereine vom Roten Kreuz in ihrer Tätigkeit unterstützt (Fr. 2000) und die sie an die zwei andern Hilfsorganisationen, Schweizerischer Militärjanitätsverein und Schweizerischer gemein-

nütziger Frauenverein, abgibt (je Fr. 500), recht bescheiden aus. Es darf aber wohl angenommen werden, daß auch diese Posten mit der zunehmenden Entwicklung des Roten Kreuzes zunehmen und daß dem Samariterwesen, das ja am stärksten entwickelt ist, und das deshalb auch die größten Bedürfnisse hat, sein größerer Anteil nicht vergönnt werde.

Dank dem Bundesbeitrag halten sich im Voranschlag des Schweizerischen Roten Kreuzes die Einnahmen und Ausgaben mit Fr. 37,575 das Gleichgewicht, trotzdem auf fast allen Arbeitsgebieten starke Mehrausgaben nötig geworden sind.

Soviel über die Bedeutung des Bundesbeschlusses in finanzieller Hinsicht, seine schwerwiegenden Folgen in organisatorischer Beziehung sollen uns in einer spätern Nummer beschäftigen.

(Fortsetzung folgt.)



Die diesjährige Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes,

die bekanntlich in Schaffhausen stattfindet, ist von der Direktion, im Einverständnis mit dem Zweigverein Schaffhausen, auf Sonntag 12. Juni, morgens 8 Uhr, festgesetzt worden. Die Traktandenliste und das detaillierte Programm werden den Vereinen rechtzeitig zugesandt werden.

Jetzt schon sei darauf hingewiesen, daß die Sitzung früher als bisher üblich beginnen wird, damit die Geschäfte in aller Ruhe abgewickelt werden können und nachher für den zwanglosen Verkehr der Delegierten unter sich beim Mittagessen und am Nachmittag auch noch Zeit ist. Die große Mehrzahl der Delegierten wird deshalb schon am Samstag Abend in Schaffhausen eintreffen müssen.

Außer den Vereinsgeschäften werden an der Versammlung zwei Referate über zeitgemäße Themata gehalten werden. Herr Oberst Isler, Oberinstruktor der Sanität, wird sprechen über „Die schweizerischen Hilfskolonnen“, während Herr Dr. W. Sahli, Sekretär der Direktion, „Die Bedeutung des Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilfe im Kriegsfall für die Organisation des Roten Kreuzes“ behandeln wird.



Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Die Sektion Luzern an ihre Schwestersektionen.

Werte Kameraden!

Wie Ihnen bereits bekannt ist, findet die diesjährige Delegiertenversammlung den 14. und 15. Mai nächsthin hier in Luzern statt. Das Festprogramm ist wie folgt aufgestellt:

Samstag den 14. Mai:

Von mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr bis abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Empfang der ankommenden Delegierten und Gäste.

Von 5 Uhr bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Bezug der Festkarten (à Fr. 5. —) in der Flora.